

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	06.12.2011

Beantwortung einer Anfrage der FDP-Fraktion (AN/1812/2011) betreffend "Indiskretion bei Personalberufungen"

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Frage 1:

Inwieweit liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, aus welchen Informationsquellen innerhalb der Stadtverwaltung die Zeitungsredaktionen zum selben Zeitpunkt Informationen über die vorgesehenen Besetzungen erhalten haben?

Antwort der Verwaltung:

In der Stadtverwaltung liegen keine Erkenntnisse über eine mögliche Informationsquelle vor.

Frage 2:

Welche Maßnahmen hat die Verwaltung ergriffen, um in Zukunft sicherzustellen, dass keine Personalinterna vorzeitig an die Öffentlichkeit gelangen und dadurch potentielle Bewerberinnen und Bewerber beschädigt werden?

Antwort der Verwaltung:

In der Stadtverwaltung ist nur ein sehr begrenzter Personenkreis mit den Themen Auswahl / Anwerbung / Vertragsgestaltung von potenziellen Kandidatinnen / Kandidaten befasst. Dieser Personenkreis ist über die Notwendigkeit der Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu den Personalien informiert.

Das Verfahren zur Einstellung und Weiterbeschäftigung von Führungskräfte im Dezernatsbereich Kunst und Kultur (Museumsdirektor/innen, Bühnenleitung 46 /47) wurde zwischen dem Amt des Oberbürgermeisters und dem Dezernat für Kunst und Kultur standardisiert. Hierdurch ist nachvollziehbar, wer in welchem Stadium über welche Kenntnisse verfügt.

Es kann allerdings nicht verhindert werden, dass sich die Presse auf dem „Markt“ informiert und dort auch an Informationen gelangt, mit denen sich trefflich spekulieren lässt bzw. aus denen dann relativ sichere Erkenntnisse gewonnen werden können.

Frage 3:

In welcher Form werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung über ihre Pflicht zur absoluten Verschwiegenheit und Geheimhaltung belehrt? Inwieweit müssen entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtungen aktenkundig unterzeichnet werden?

Antwort der Verwaltung:

Beschäftigte werden mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen. Hierüber wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Beschäftigten gegengezeichnet wird. Bestandteil der Niederschrift ist ein Auszug aus dem Strafgesetzbuch, der u. a. § 353b StGB (Verletzung

des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) enthält.

Beamte werden vereidigt und auf die Bedeutung des Eides sowie ebenfalls u. a. auf § 353b StGB hingewiesen. Über die Vereidigung wird eine Niederschrift gefertigt.

Frage 4:

Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen werden gezogen, wenn sich herausstellt, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen hat?

Antwort der Verwaltung:

Sofern nachgewiesen werden kann, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung (aus § 3 Abs. 1 TVöD; § 37 Beamtenstatusgesetz; Teil II Ziff. 6.7 des Handbuchs der Stadtverwaltung Köln oder aus der Dienstanweisung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Köln) vorliegt, kann bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Ermahnung oder Abmahnung in Betracht kommen. Bei Beamtinnen und Beamten wird, sofern hinreichende Anhaltspunkte den Verdacht rechtfertigen, dass ein Dienstvergehen vorliegt, ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Ausschlaggebend ist jedoch immer der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Fallgestaltung, der Schwere des Verstoßes sowie der Nachweisbarkeit

Frage 5:

Welche Ämter und welche Personenkreise sind in die Suche nach geeigneten Persönlichkeiten in leitenden Funktionen neben dem Büro des Kulturdezernenten und des Oberbürgermeisters eingebunden?

Antwort der Verwaltung:

Für die Suche nach geeigneten Persönlichkeiten in leitenden Funktionen (Museumsdirektor/innen, Bühnenleitung 46 / 47) ist wie bereits in Frage 2 dargestellt, das Verfahren zwischen Dezernat Kunst und Kultur sowie dem Amt des Oberbürgermeisters geregelt. Auch das Bewerberverfahren bei öffentlichen Ausschreibungen ist in der Federführung des Dezernates für Kunst und Kultur.

Bei besonders herausragenden Positionen erfolgt die Suche nach einer geeigneten Persönlichkeit ausschließlich durch den Kulturdezernenten in enger Abstimmung mit dem Amt des Oberbürgermeisters.

Erst bei eventuellen Auswahlgesprächen und der späteren Vertragsgestaltung werden abgestuft das Personalamt, der Personalrat, das Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern sowie evtl. das Rechtsamt beteiligt.

gez. Prof. Quander